

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Dr. Martiny-Glotz, Müller (Düsseldorf), Dr. Hauff, Stahl (Kempen), Frau Weyel, Frau Blunck, Immer (Altenkirchen), Ibrügger, Kißlinger, Müller (Schweinfurt), Oostergetelo, Pfuhl, Sander, Wimmer (Neuötting) und der Fraktion der SPD**

**— Drucksache 10/3738 —**

**Ernährungsbericht 1984  
Bewertung der Schadstoffbelastung und der hygienischen Situation  
bei Lebensmitteln**

*Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit – 428 – 1021 – hat mit Schreiben vom 3. September 1985 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:*

1. Teilt die Bundesregierung die Bewertung der DGE, daß eine erfreuliche Verbesserung der Rückstandssituation bzw. der Schadstoffbelastung bei Lebensmitteln festzustellen sei?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE), daß bei vielen Lebensmitteln eine Verbesserung der Rückstandssituation mit Schadstoffen eingetreten ist.

2. Sieht die Bundesregierung einen Widerspruch zwischen der positiven Bewertung der Rückstandssituation durch die DGE einerseits und den Hinweisen von wissenschaftlicher Seite wie auch von der DGE selbst auf fehlende Bewertungsgrundlagen andererseits?

Die Bundesregierung sieht keinen Widerspruch zwischen den verschiedenen Aussagen der DGE zur Rückstandssituation und der herrschenden wissenschaftlichen Meinung. Allerdings gibt es in einigen Bereichen noch Lücken in den Bewertungsgrundlagen. An ihrer Beseitigung wird intensiv gearbeitet.

3. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um ein umfassendes Beobachtungs- und Überwachungssystem (Monitoringssystem) aufzubauen, wie es im Ernährungsbericht gefordert wird?

Das Bundesgesundheitsamt hat aufgrund der Ergebnisse von Forschungsvorhaben, die durch den Bund gefördert wurden, ein Konzept für ein derartiges Monitoringssystem entwickelt. Die Umsetzung dieses Konzeptes erfordert eine intensive Mitarbeit der Länder. Die Frage, wie dieses System auf wirksame Weise realisiert werden kann, sowie die Frage der Finanzierung, sind noch nicht abschließend geklärt.

4. Beabsichtigt die Bundesregierung, Voraussetzungen für die im Ernährungsbericht als notwendig bezeichnete bundesweite repräsentative Verzehrserhebung zu schaffen?

Im Rahmen des Programms der Bundesregierung zur Förderung von Forschung und Entwicklung im Dienste der Gesundheit wurde vor kurzem die Durchführung einer nationalen Verzehrs-erhebung bewilligt. Einen weiteren Beitrag wird auch die Anfang des Jahres begonnene „Vegetarier-Studie“ liefern.

5. Ist die Bundesregierung bereit, durch Harmonisierung und Verbes-serung der Analysemethoden die Durchführung repräsentativer Rückstandsuntersuchungen, insbesondere im Hinblick auf toxi-kologische Wechselwirkungen, zu ermöglichen?

Ja. Diesem Ziel dienen bereits insbesondere § 35 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG), das Erste Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 24. Februar 1983 und die in Vorbereitung befindliche Novellierung fleischbeschaurechtlicher Vorschriften. Im übrigen wirkt die Bundesregierung bei der EG und in nationalen Gremien, insbesondere der Deutschen For-schungsgemeinschaft und der Gesellschaft Deutscher Chemiker – Fachgruppe Lebensmittelchemie und gerichtliche Chemie –, aktiv an den Arbeiten zur Verbesserung und Harmonisierung der Analysemethoden für Rückstände von Pflanzenschutzmitteln mit. Sie wird sich ferner dafür einsetzen, daß die im Entwurf vorliegende Methodensammlung der EG von den Mitgliedstaaten bald ver-abschiedet wird. Es ist vorgesehen, diese Analysemethoden anschließend in die amtliche Sammlung nach § 35 LMBG aufzu-nehmen. In den gemeinschaftsrechtlichen Fleischhygieneregelungen ist die Untersuchung auf Rückstände im innergemein-schaftlichen Handelsverkehr bereits harmonisiert. Ergänzend dazu liegt dem Rat gegenwärtig ein umfassender Richtlinienvor-schlag zur Beratung vor, der die technischen Einzelheiten der Untersuchung auf Rückstände in lebenden Tieren und Fleisch für alle Mitgliedstaaten regelt.

6. Hält die Bundesregierung die Risikoabschätzung der DGE hinsichtlich der Anwendung von Beruhigungsmitteln bei der Tierhaltung für hinreichend abgesichert, und welche Maßnahmen wurden ergriffen, um durch verbesserte Nachweismethoden und Höchstmengenregelungen die Gefahren für die Verbraucher tierischer Lebensmittel zu verringern?

Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, an der Risikoabschätzung der DGE hinsichtlich der Anwendung von Beruhigungsmitteln in der Tierhaltung zu zweifeln. Auch wenn bei den im Ernährungsbericht wiedergegebenen Untersuchungen Rückstände nicht nachweisbar waren, legt die Bundesregierung dennoch Wert auf die Vervollkommnung der Nachweismethoden. Diesem Zweck dient u. a. das Erste Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 24. Februar 1983, das den pharmazeutischen Unternehmer dazu verpflichtet, für die von ihm in den Verkehr gebrachten Arzneimittel praktikable Rückstandsnachweisverfahren beizubringen bzw. nachzuliefern.

Bereits jetzt kann nach fleischbeschaurechtlichen Vorschriften bei Verdacht auf Beruhigungsmittel oder auf Rückstände anderer, pharmakologisch wirksamer Stoffe ein Schlachtaufschub von 24 Stunden angeordnet bzw. eine Rückstandsuntersuchung vorgenommen werden. Wenn bei Rückstandsuntersuchungen Rückstände festgestellt werden, die die festgesetzte Höchstmenge oder Mengen überschreiten, deren gesundheitliche Unbedenklichkeit nicht feststeht, werden die Tierkörper oder auch die entsprechenden Organe als untauglich für den menschlichen Genuss beurteilt. Um die Einhaltung der Wartezeiten – die wichtigste Maßnahme zum Schutze des Verbrauchers vor Rückständen – besser überwachen zu können, sollen Grenzwerte für die Beurteilung von Rückständen durch die jetzt in der Beratung befindliche Fleischhygiene-Verordnung festgesetzt werden. Ähnliche Regelungen werden z. Z. auch in Brüssel beraten.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, Verstöße gegen bestehende Vorschriften des Lebensmittel-, Arzneimittel- und Futtermittelrechts stärker zu ahnden, um die Rückstandssituation bei tierischen Lebensmitteln zu verbessern, und welche Erfahrungen liegen über die Prüfung der zur Lebensmittelgewinnung anstehenden Tiere bereits beim Tierhalter vor?

Die im Lebensmittelrecht, im Arzneimittel- und Futtermittelrecht bestehenden Straf- und Bußgeldvorschriften geben die notwendige Handhabe, um Verstöße gegen die Rechtsvorschriften, die zum Schutze der Verbraucher vor gesundheitlich bedenklichen Rückständen erlassen sind, angemessen zu ahnden. Die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen im Einzelfall obliegt den hierfür zuständigen Behörden der Länder und den Gerichten. Soweit die Länder aus besonderem Anlaß Rückstandsuntersuchungen in den Erzeugerbetrieben oder beim Transport vorgenommen haben (z. B. auf Hormone, Thyreostatika, Beruhigungsmittel), haben sich diese als wirksam erwiesen. Der jetzt beratene Entwurf für eine Fleischhygieneverordnung schafft die notwendigen Voraussetzungen, diese Kontrollen allgemein einzuführen.

8. Stimmt die Bundesregierung der Einschätzung der DGE zu, daß Hühnereier Rückstände von Tierarzneimitteln enthalten können, weil die amtlich festgelegten Wartezeiten nicht eingehalten werden, und was gedenkt die Bundesregierung gegen diesen von der DGE als unbefriedigend bezeichneten Zustand zu tun?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die bestehenden Regelungen für die Behandlung von Legehennen nicht voll befriedigend sind. Es wäre wünschenswert, wenn lediglich Arzneimittel zum Einsatz gelangten, bei denen eine Wartezeit nicht eingehalten zu werden braucht. Diese Voraussetzung erfüllt nur ein Teil der Arzneimittel. Die Bundesregierung hatte deswegen bereits vor einiger Zeit die Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft und die Deutsche Forschungsgemeinschaft um Vorschläge und Mitarbeit gebeten. Sie prüft, ob durch eine Änderung der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung unter Einbeziehung von Höchstmengenregelungen eine bessere Lösung möglich ist. Soweit eine solche Änderung erforderlich werden sollte, wird dabei, wie für Chloramphenicol bereits geschehen, die Anwendung weiterer Arzneimittel eingeschränkt werden.

9. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der DGE, daß die Verbraucher durch die bestehenden Regelungen bei der Zulassung von Pflanzenbehandlungsmitteln und durch die Rückstandskontrolle wirksam vor den Gefahren durch Pflanzenbehandlungsmittelrückstände geschützt werden, obgleich von den vielen Pflanzenbehandlungsmitteln nur ein geringer Teil erfaßt wird und wegen der aufwendigen Analysemethoden auf die Bestimmung mancher Stoffgruppen häufig verzichtet werden muß?

Die Einschätzung der DGE, daß die Verbraucher durch die bestehenden Regelungen bei der Zulassung von Pflanzenbehandlungsmitteln und durch die Rückstandskontrolle wirksam vor den Gefahren durch Pflanzenbehandlungsmittelrückstände geschützt werden, wird von der Bundesregierung geteilt. Es ist bekannt, daß bei der routinemäßigen Lebensmittelkontrolle in der Regel nur auf Stoffe oder Stoffgruppen untersucht werden kann, bei denen Rückstände zu erwarten sind.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussagen der DGE zur Belastung der Lebensmittel mit Schwermetallen wie Blei, Cadmium und Quecksilber?

Die Aussagen der DGE, daß die durchschnittliche Belastung des Menschen an Blei, Cadmium und Quecksilber durch den Verzehr von Lebensmitteln in der Bundesrepublik Deutschland unterhalb der von der WHO genannten, duldbaren wöchentlichen Aufnahmemengen liegt, treffen zu.

11. Hält die Bundesregierung die Aufklärung über eine mögliche Verringerung der Schwermetallbelastungen durch bestimmte Formen der Lebensmittelbehandlung, z. B. durch Schälen oder Waschen bei Bleistaubbefall, für ausreichend, und welche Maßnahmen wird sie ergreifen?

Im Rahmen der Verbraucheraufklärung über Ernährungsfragen werden die Möglichkeiten zur Verringerung der Schadstoffbe-

lastung – z. B. durch Waschen oder Schälen – regelmäßig und ausführlich dargestellt. Die Bundesregierung weist insbesondere auf das AID-Faltblatt „Schadstoffe in der Nahrung“ hin. Sie läßt die Wirksamkeit von Aufklärungsmaßnahmen regelmäßig überprüfen.

12. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der DGE, daß die gesetzlich festgelegten Höchstmengen sehr niedrig angesetzt sind und gelegentliche Überschreitungen noch keine gesundheitlichen Gefährdungen bedeuten, und welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, daß viele Verbraucher die Überschreitung einer zulässigen Höchstmenge bereits als gesundheitliches Risiko auffassen?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung der DGE. In der Bundesrepublik Deutschland werden Höchstmengen, entsprechend international üblicher Gepflogenheit, unter Einbeziehung erheblicher Sicherheitsfaktoren festgelegt. Sie werden regelmäßig daraufhin überprüft, ob sie aufgrund der von der Bundesregierung eingeleiteten Maßnahmen zur Verminderung der Rückstandsbelastung herabgesetzt werden können. Danach bedeuten gelegentliche Überschreitungen keine konkrete Gesundheitsgefährdung, sollten aber aus Gründen der Vorsorge vermieden werden.

13. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der DGE, daß die „Unkenntnis einfachster hygienisch-mikrobiologischer Zusammenhänge“ häufig Ursache für Lebensmittelvergiftungen ist, und welche Maßnahmen beabsichtigt sie, zur Abhilfe zu ergreifen?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung der DGE. Sie hat deshalb verschiedene Maßnahmen ergriffen, um den Wissensstand der Bevölkerung über die Zusammenhänge dieser Probleme zu verbessern. Gegenwärtig wird von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung mit weitgestreuten Kurzinformationen auf diese Probleme hingewiesen. Für Beschäftigte der Lebensmittelwirtschaft hat der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit ein Faltblatt „Die wichtigsten 6 Regeln der Lebensmittelhygiene“ herausgegeben. Eine Broschüre hierüber, die sich in erster Linie an Auszubildende richtet, folgt in Kürze. Im übrigen unterstützt die Bundesregierung die Bemühungen der Verbraucherorganisationen auf diesem Gebiet.

14. Welche Faktoren sind nach Ansicht der Bundesregierung Hauptursachen für die hygienisch-mikrobiologische Situation, und spielen dabei Fehler bei Lagerung und Transport von Nahrungsmitteln eine besondere Rolle?

Die hygienisch-mikrobiologische Situation ist abhängig von sachgerechtem Umgang mit leicht verderblichen Lebensmitteln, sachgerechten Lagerungsbedingungen insbesondere hinsichtlich der Temperatureinhaltung und der Lagerungsdauer. Dies gilt für alle Bereiche wie das Gewinnen, den Transport, die Lagerung und insbesondere für die Behandlung im Haushalt des Endverbrauchers.

15. Sieht die Bundesregierung in der Massentierhaltung und der Konzentration der Verarbeitungs- und Handelsbetriebe für Lebensmittel eine mögliche weitere Ursache für die schlechte hygienisch-mikrobiologische Situation?

Bei der Massentierhaltung kann man nicht davon ausgehen, daß generell eine schlechte mikrobiologische Situation vorliegt. Ein Zusammenhang zwischen der Konzentration der Verarbeitungs- und Handelsbetriebe einerseits sowie einer schlechten hygienisch-mikrobiologischen Situation andererseits ist nicht ersichtlich. Soweit Gefährdungen hygienisch-mikrobiologischer Art vorliegen, wird diesen unter Berücksichtigung der jeweiligen hygienischen Erfordernisse durch gesetzliche Regelungen entgegengewirkt, wie z. B. mit dem Durchführungsgesetz „EG-Richtlinie Frisches Fleisch“.

Die Bundesregierung hat die Situation hinsichtlich der Bekämpfung der Salmonellose – von besonderer Bedeutung aus hygienisch-mikrobiologischer Sicht – vom Bundesgesundheitsrat überprüfen lassen. Im Votum des Bundesgesundheitsrates (Bundesgesundheitsblatt August 1985) sind weder Massentierhaltung noch Konzentration der Verarbeitungs- und Handelsbetriebe als Ursachen angeführt.

16. Welche Schritte gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um die Forderung einer bundesweiten Statistik aller Lebensmittelinfektionen und -intoxikationen zu erfüllen, und hält sie die vorgeschlagene Neufassung des Bundes-Seuchengesetzes für ein geeignetes Mittel?

Eine Intensivierung von Meldemaßnahmen wäre nur dann angemessen, wenn sie einen weiteren Beitrag zur Bekämpfung der genannten Erkrankungen leisten würde.

Nach dem Bundes-Seuchengesetz sind bereits meldepflichtig Botulismus, Enteritis infectiosa und zwar a) Salmonellose, b) übrige Formen, einschließlich mikrobiell bedingter Lebensmittelvergiftung, Paratyphus A, B und C, Shigellenruhr, Typhus abdominalis sowie die Ausscheider von Salmonellen. Damit sind alle mikrobiell bedingten Lebensmittelvergiftungen meldepflichtig und erfaßt. Der Ernährungsbericht enthält keinen Formulierungsvorschlag, sondern lediglich einen Hinweis auf eine Neufassung des § 3 Bundes-Seuchengesetz, die aber zur Zeit nicht beabsichtigt ist.

17. Wie steht die Bundesregierung zu der in der Öffentlichkeit geäußerten Kritik am Ernährungsbericht 1984, und durch welche Maßnahmen wird sie die Aufklärung über die Ernährungssituation und drängende Ernährungsprobleme verbessern?

Die Bundesregierung teilt nicht die in „Natur 2/85“ und im „Internen Informationsdienst“ der Arbeitsgemeinschaft der Verbrau-

cher geäußerte Kritik am Ernährungsbericht 1984, die im übrigen in allen wesentlichen Punkten von der DGE widerlegt wurde. Die Bundesregierung geht jedoch davon aus, daß die DGE bei der Abfassung des Ernährungsberichtes 1988 von berechtigten Verbesserungsvorschlägen Gebrauch macht.

Die Bundesregierung wird ihre Bemühungen um eine Aufklärung der Bevölkerung über die Ernährungssituation und die aktuellen Ernährungsprobleme verstärkt fortsetzen.

---

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51  
ISSN 0722-8333